



Info

Stand: 03/2026

Anzeige- und Mitwirkungspflichten sowie Vorbehalte bei der Zahlung / Festsetzung der Versorgungsbezüge

**Die nachfolgenden Hinweise und Vorbehalte sind für die Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge besonders wichtig!
Bitte lesen Sie diese besonders sorgfältig.**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Bezeichnung verwendet. Angesprochen sind stets alle Personen (m/w/d).

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBeamtVG).

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Bezügezahlung zuständigen Bearbeiter des Landesamtes für Finanzen (LfF). Geben Sie bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen bitte immer Ihre **Personalnummer** an. Die Telefonnummer des zuständigen Bearbeiters finden Sie in Ihrer Bezügemitteilung.

I. Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Als Versorgungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem LfF **alle Änderungen Ihrer persönlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse** unaufgefordert und unmittelbar nachdem Ihnen die Änderungen bekannt geworden sind, mitzuteilen. Haben Sie Zweifel daran, ob die bei Ihnen eingetretenen Änderungen Auswirkungen auf die Zahlung Ihrer Bezüge haben und somit mitgeteilt werden müssen, sind Sie verpflichtet, diesbezüglich beim LfF nachzufragen. Angaben hierzu im Rahmen Ihres Beihilfeantrags entbinden Sie nicht von Ihren Anzeigepflichten gegenüber der bezügelnden Stelle.

Sie sind auch verpflichtet, die Ihnen zugehenden **Bezügemitteilungen und Änderungsmitteilungen** sorgfältig zu überprüfen. Informieren Sie den für Ihre Bezügezahlung zuständigen Bearbeiter bitte unverzüglich, wenn Sie Unstimmigkeiten feststellen oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zahlung haben.

Durch Ihre rechtzeitige Mitwirkung kann eine Überzahlung der Bezüge vermieden werden.

Bitte benachrichtigen Sie das LfF schriftlich und zeitnah, wenn bei Ihnen folgende Sachverhalte eintreten:

- 1. Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes**
- 2. Änderung der Bankverbindung**

Hinweis zu 1. und 2.: Sofern Sie einen Zugang zum IPEMA-Portal haben, können Sie die Änderung des Wohnsitzes oder der Bankverbindung auch hierüber mitteilen.

- 3. Bezug, Höhe und Änderungen der nachstehend aufgeführten Einkünfte einschließlich Nachzahlungen:**

a) Erwerbseinkommen

- Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus
- Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewerbebetrieb,
 - selbständiger Arbeit und
 - nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Abfindungen); hierzu gehören Beschäftigungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
 - Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Anzuzeigen sind auch **Abfindungen** und **Einmalzahlungen** (zum Beispiel einmalige Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).

Bitte legen Sie Nachweise zur Höhe vor.

b) Kurzfristiges Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Arbeitslosengeld,
- Winterausfall- / Schlechtwettergeld,
- Verletztengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Konkursausfallgeld / Insolvenzgeld,
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Unterhaltsgeld,
- Versorgungskrankengeld,
- Übergangsgelder (zum Beispiel nach §§ 47, 47a BeamVG Bund)
- „vergleichbare“ Leistungen (zum Beispiel Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-VO).

Bitte legen Sie Nachweise zur Höhe vor.

Hinweis zu a) und b):

Eine Anzeige über den Bezug oder die Änderung von Erwerbs- oder Erwerbseinkommen ist **nicht** mehr erforderlich

- für Personen im Ruhestand: Ab dem Folgemonat, in dem die **individuelle gesetzliche** Altersgrenze erreicht wird.
- für Bezieher von Hinterbliebenenversorgung: Ab dem Folgemonat, in dem die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht wird.

Ab dem Folgemonat des Erreichens der genannten Altersgrenzen entfällt die Anrechnung von Erwerbseinkommen oder kurzfristigem Erwerbseinkommen.

c) Weitere Versorgungsbezüge oder weitere versorgungsähnliche Leistungen

Hierzu zählen zum Beispiel Ruhegehälter, Altersgelder, Versorgungsleistungen aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung, Versorgungsabfindungen, Entschädigungen nach dem Abgeordnetengesetz, Witwengelder, Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und wiederaufgelebte Hinterbliebenenversorgungen.

Bitte teilen Sie Bewilligungen, Änderungen und Erhöhungen mit und legen entsprechende Nachweise vor.

d) Renten oder rentenähnliche Leistungen

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung,
- sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung (wegen Alters oder Erwerbsminderung oder den Hinterbliebenen) aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden,
- Renten- oder Alterssicherungsleistungen **ausländischer** Versicherungsträger sowie
- wiederaufgelebte Hinterbliebenenrenten.

Bitte teilen Sie die Beantragung und den Bezug der Leistung mit.

Legen Sie bitte eine Kopie des jeweiligen Rentenbescheides mit allen Anlagen vor.

Zeigen Sie dem LfF bitte auch folgende Sachverhalte an:

- die **Nichtbeantragung** oder den **Verzicht** auf Renten oder rentenähnliche Leistungen,
- die Zahlung einer **Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung**, die in Zusammenhang mit einer Rente oder rentenähnlichen Leistung steht.

Auskünfte der Rentenversicherungsträger

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig darüber, ob Sie einen Anspruch auf Rente oder eine rentenähnliche Leistung haben. Auskünfte erteilt der für Sie zuständige Rentenversicherungsträger.

Hinweis: Zeiträume, die als Vordienstzeit anerkannt wurden, können unabhängig davon zu einem Rentenanspruch führen bzw. beim jeweiligen Rentenversicherungsträger Berücksichtigung finden.

4. Wechsel der Krankenkasse (nur bei gesetzlichen Krankenkassen)

5. Änderungen der Familienverhältnisse

Hierzu zählen zum Beispiel:

- (erneute) Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
- Geburt eines Kindes,
- Tod oder Verschollenheit des Ehegatten oder Lebenspartners.

6. Veränderungen relevanter Verhältnisse für die Zahlung kinderbezogener sowie vom Personenstand abhängiger Leistungen

Hierzu zählt zum Beispiel:

- der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulagen oder kinderbezogenen Anteilen im Familienzuschlag von anderer Seite **durch Sie selbst oder andere Personen;**
- der Bezug von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst **durch den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner.**

Von Bedeutung sind auch alle Tatsachen, die Einfluss auf die Zahlung der genannten Leistungen haben, wie zum Beispiel:

- a) Geburt, Heirat oder Tod eines Kindes;
- b) Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Ableistung von Grundwehr-, Zivil-, oder Entwicklungsdienst, Begründung eines Dienstverhältnisses als Zeit- oder Berufssoldat (durch das Kind).
- c) Beendigung einer Haushaltsaufnahme, die zum Bezug des Familienzuschlags wegen Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt geführt hat.

7. Folgen einer Ehescheidung oder einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft

- Durchführung und Rechtskraft eines Versorgungsausgleichs,
- Abänderung der rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidung,
- Kürzung von weiteren Versorgungsbezügen wegen Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
- Bezug einer Alterssicherungsleistung aus dem im Versorgungsausgleich er-

worbenen Anrecht in Fällen der Anpassung nach §§ 35, 36 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

8. Rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe

9. Anordnung oder Wechsel einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft sowie (insbesondere bei Waisen) die Annahme durch eine andere Person, Freigabe zur Adoption oder eine Adoptionspflege

10. Der Bezug und die Veränderung versorgungsrelevanter (Einkommens-)Verhältnisse bei Waisengeldberechtigten ab dem 18. Lebensjahr

- a) Relevant sind die unter 6. b) genannten Tatsachen sowie alle Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts und der Ausbildung zur Verfügung stehen.
- b) Bei Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich alle Mittel anzuzeigen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

11. Der Bezug und die Veränderung der (Einkommens-)Verhältnisse für

- a) **nicht witwengeldberechtigte Hinterbliebene, denen ein Unterhaltsbeitrag zusteht.**
- b) **Hinterbliebene, deren Versorgungsanspruch infolge der Auflösung der späteren Ehe/Lebenspartnerschaft wieder aufgelebt ist.**

Relevant sind insbesondere Ansprüche auf Versorgung, Unterhalt und Renten aus der neueren Ehe oder Lebenspartnerschaft. Anzuzeigen sind die Ansprüche auch dann, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder als Kapitalleistung gezahlt wurden.

II. Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Ein Verstoß gegen die Anzeige- und Mitwirkungspflichten kann unter Umständen den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige von für die Bezügezahlung relevanten Änderungen sowie bei unterlassener oder

mangelhafter Mitwirkung kann eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen. Sie haften dann verschärft und der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht mehr geltend gemacht werden.

III. Vorbehalte

Die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge steht **unter dem Vorbehalt der Änderung und Rückforderung** in den unter Textziffer I. genannten Fällen der Nr. 3, Nr. 7, Nr. 10 und Nr. 11. **Hierdurch bleiben**

- die rückwirkende Änderung des Festsetzungsbescheides,
- der Erlass eines (rückwirkenden) Anrechnungs-, Ruhens- oder Kürzungsbescheides
- sowie die Rückforderung der sich daraus ergebenden Überzahlungen

ausdrücklich vorbehalten.

Dies gilt ab dem Tag, ab dem Sie oder die versorgungsberechtigte Person

- eine der dort genannten Leistungen erhält oder hätte erhalten können
- oder sich die Höhe dieser Leistung ändert bis zur abschließenden Berücksichtigung der unter Textziffer I. Nr. 3, Nr. 7, Nr. 10 und Nr. 11 genannten Tatbestände.

Vorbehalt bei ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten (§§ 17, 18, 20 Satz 3 bis 5 LBeamtVG)

Stehen Ihnen Alterssicherungsleistungen für Tätigkeiten zu, die nach den §§ 17, 18 und 20 Satz 3 bis 5 LBeamtVG als ruhegehaltfähige Kann-Vordienstzeiten anerkannt und bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge angesetzt wurden und sind diese Alterssicherungsleistungen nicht von § 75 LBeamtVG erfasst, erfolgt die Berücksichtigung der genannten Kann-Vordienstzeiten unter Vorbehalt. Die Berücksichtigung dieser Vordienstzeiten gilt nur solange, bis sich die der Festsetzung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Verhältnisse ändern. Die aufgrund der Berücksichtigung dieser Vordienstzeiten erbrachten Leistungen gelten mit Wirkung von dem Tage, von dem an sich die Verhältnisse ändern, bis zur endgültigen Neufestsetzung der Versorgungsbezüge als vorläufige Zahlungen.

Zu den betroffenen Alterssicherungsleistungen gehören zum Beispiel Renten aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder Großbritannien.

Bitte beachten Sie:

Wurden die Versorgungsbezüge unter Vorbehalt gezahlt, haften Sie bei Rückforderungen von überzahlten Versorgungsbezügen grundsätzlich verschärft und können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

IV. weitere Informationen und Merkblätter

Als Versorgungsempfänger sind Sie verpflichtet, sich mit den Grundzügen der für die Bezügezahlungen relevanten Vorschriften vertraut zu machen.

Informationen zum Versorgungsrecht nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und dem Besoldungsrecht nach dem Landesbesoldungsgesetz finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.lff.rlp.de unter „**Fachliche Themen**“.

Unter „**Vordrucke**“ finden Sie verschiedene Merkblätter, die Ihnen im Wege eines Downloads zur Verfügung stehen; Sie können diese ebenfalls beim LfF anfordern. Es stehen zum Beispiel folgende Merkblätter zum Download bereit:

- Merkblatt zum Landesbeamtenversorgungsgesetz
Suchbegriff: LFF12_VERS001
- Merkblatt zur Zahlung von Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung
Suchbegriff: LFF12_VERS010
- Merkblatt zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 34 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)
Suchbegriff: LFF12_VERS015
- Merkblatt Versorgungsausgleich
Suchbegriff: LFF12_VERS020
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften nach dem LBeamtVG (§§ 73 bis 75 LBeamtVG),
Suchbegriff: LFF12_VERWE002

Ergänzender Hinweis:

Die Aufnahme eine Beschäftigung, die in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses steht, ist bei der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen (§ 54 Landesbeamtenengesetz).